

15.02.2010

**Neufassung des gemeinsamen Runderlasses
„Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ / Az.: IV 542**

Stellungnahme des BUNDS S-H e. V.

Der BUND S-H lehnt den vorliegenden Erlassentwurf aus folgenden grundlegenden Erwägungen ab:

1. Dem Entwurf mangelt es an Bindungswirkung für Kommunen und Genehmigungsbehörden, da er für die Bauleitplanung und Zulässigkeit von Windkraftanlagen (WKA) lediglich als „Entscheidungshilfe“ dienen soll (s. Vorbemerkungen). Das wird insbesondere auf kommunaler Ebene zu Problemen in der Umsetzung führen, da diese mit einer sachgerechten und übergreifenden Abarbeitung der betroffenen Belange in der Regel überfordert ist.
2. Der Entwurf sieht zu schutzwürdigen Nutzungen und zum Artenschutz vielfach Einzelfallprüfungen vor. Das verzögert und verkompliziert Planungs- und Genehmigungsverfahren und widerspricht somit dem erklärten Ziel der Landesregierung „Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung“.

Die Erfahrungen in Brandenburg haben gezeigt, dass gerade wegen verbindlicher naturschutzfachlicher Standards die Windenergie sich dort enorm entwickeln konnte. Daran sollte sich Schleswig-Holstein ein Beispiel nehmen insgesamt verbindliche Vorgaben entwickeln, statt auf „Flexibilisierung“ zu setzen.

Zu Einzelheiten nimmt der BUND S-H wie folgt Stellung:

Zu 2. 1 Raumbedeutsamkeit, Kleinanlagen und Nebenanlagen

Der Ausschluss von WKA außerhalb der Eignungsgebiete wird begrüßt. Allerdings ist sicherzustellen, dass eine Genehmigung nicht doch über ein Zielabweichungsverfahren erwirkt werden kann.

Nach Satz 3 sind außerhalb der Eignungsgebiete Kleinanlagen im Außenbereich zulässig. Das lehnt der BUND S-H ab, da sie - im Gegensatz zu den Nebenanlagen - keinem privilegierten Betrieb zugeordnet sein müssen.

Zu 2.3 Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und artenschutzrechtliche Anforderungen

Naturschutzfachliche Abstände:

Zu Schutzgebieten ist in Anlage 1 ein Mindestabstand von 300 m vorgesehen. In Brandenburg hingegen gilt ein Mindestabstand von 1000 m. Dieser wurde - neben anderen - aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen in den „Tierökologischen Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)“ festgelegt. (S. „Natur und Landschaft“, Heft 2, 2010 und www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/tierabs.) Da kaum anzunehmen ist, dass die Schutzgebiete mit ihrem Arteninventar in Schleswig-Holstein weniger empfindlich sind als in Brandenburg, fordert der BUND S-H auch hier 1000 m festzusetzen - zumindest für Vogelschutzgebiete und den Nationalpark. Zwar sieht Anlage 2 ggf. eine Erhöhung des Abstands auf Basis evtl. erforderlicher Einzelfallprüfungen vor, diese verzögern und verkomplizieren jedoch das Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Die TAK enthält außerdem Mindestabstände zu Vorkommen geschützter Arten (Horststandorte, Brutkolonien, Brutgebiete, Rast- und Überwinterungsgebiete von geschützten und störungsempfindlichen Vogelarten sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz). Der Erlassentwurf sieht aus Gründen des Artenschutzes zu bestimmten Bereichen ein Prüferfordernis (S. 4) und verweist zu Einzelheiten auf die LLUR-Schrift „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung in Schleswig-Holstein“. Es handelt sich aber eben nur um einen „Verweis“ und um „Empfehlungen“. Beides hat keinerlei Bindungswirkung. Der BUND S-H erwartet, dass die TAK mit den Empfehlungen des LLUR abgeglichen wird und die Brandenburger Abstandskriterien für (auch) in Schleswig-Holstein vorkommende Arten übernommen bzw. weiter festgelegt werden. Weiterhin sollte im Erlass vorgesehen werden, dass über ein Monitoring-Programm die Schutzzeignung der Mindestabstände zu überprüfen und diese ggf. nach spätestens fünf Jahren an den Erkenntnisfortschritt anzupassen sind.

Zu den Gewässern 1. Ordnung und Gewässern mit Erholungsschutzstreifen sollte ein Abstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe vorgegeben werden (vgl. Erlass aus 2003).

Zu 2. 4 Hinderniskennzeichnung:

Die Soll-Vorschrift hinsichtlich der Kennzeichnung zur Vermeidung der Gefährdung von Zugvögeln ist aus artenschutzrechtlichen Gründen in eine verbindliche Formulierung zu überführen und zu konkretisieren, z. B. Beleuchtungen mit niedrigen Lichtstärken (geringe Candela-Zahlen) und mit besonderen für Vögel schlecht wahrnehmbaren Spektralbereichen vorschreiben, sowie Beleuchtungen, die nur nach oben abstrahlen oder nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen aktiviert werden, als technischen Mindeststandard verlangen.

Zu 2.6 Repowering außerhalb von Eignungsgebieten

Das Repowering von zulässigerweise in den Ausschlussgebieten errichteten WKA lehnt der BUND S-H vor allem aus Gründen des Arten- und Biotoppschutzes, der in den Regionalplänen unverständlicherweise nicht als Ausschlusskriterium für Ausnahmen hinsichtlich der Aufrüstung angeführt wird, entschieden ab.

Die Festlegung von Eignungsflächen mit dem gleichzeitigen Ausschluss von WKA außerhalb dieser Flächen erfolgte u. a. unter dem Aspekt des Vogelzuges. Dabei ging man von einer Gesamthöhe der WKA bis maximal 100 m aus. Die nunmehr mögliche Gesamthöhe von weit über 100 m ragt weit in das von Kleinvögeln bevorzugte Höhenband bis in eine Höhe von 150 m - und möglicherweise mehr - hinein. Neben dem

direkten Vogelschlag kann durch die höheren Anlagen eine weiträumige Barriere- bzw. Scheuchwirkung für die Avifauna jetzt auch außerhalb der Eignungsflächen entstehen. Dieses ist qualifiziert zu betrachten; eine Beeinträchtigung des Vogelzuges muss sicher ausgeschlossen werden. Dieser Aspekt wird im Erlass nicht einmal als Voraussetzung angeführt.

Zu 3. 1 Abstände zur Bebauung (bei Neuausweisung von Eignungsflächen)

Der Erlass sollte für die Bauleitplanungen der Kommunen vorgeben, dass die Zulässigkeit der Anlagen innerhalb neuer Eignungsgebiete sich nach deren Höhe richtet - entsprechend dem Erlass aus 2003. Dies dient dem Schutz der Anwohner und insbesondere auch der Erhaltung der Akzeptanz.

Zu 3.2 Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Belangen (bei Neuausweisung von Eignungsgebieten)

S. Ausführungen unter „Zu 2.3 ...“.

gez. Sybille Macht-Baumgarten